jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/11/4 2Ob439/53, 3Ob857/54

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.11.1953

Norm

ASVG §332 Abs1 A
ZPO §411 Bc

Rechtssatz

Da es sich bei dem Anspruchsübergang des Versicherten auf den Versicherungsträger kraft Gesetzes nicht um einen rechtsgeschäftlichen Übergang handelt, kommt der in wiederholten Entscheidungen des OGH ausgesprochene Rechtssatz, daß die Wirkung der Rechtskraft sich auch auf den Einzelrechtsnachfolger der Parteien erstrecken, nicht zur Anwendung. Eine nach Trennung der Ansprüche des Versicherungsträgers und des Versicherten gefällte Entscheidung über den privatrechtlichen Schadenersatzanspruch des Letzteren, die dem Geschädigten zu hohe Restansprüche zuerkannt hat, ist daher für den Anspruch des Sozialversicherungsträgers, der sich als selbständiger Anspruch in gleicher Weise auf den Unfallstatbestand, das Verschulden des Beschädigers und die Unfallsfolgen gründet, rechtlich belanglos.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 439/53
  Entscheidungstext OGH 04.11.1953 2 Ob 439/53
  Veröff: VersR 1954,91
- 3 Ob 857/54
  Entscheidungstext OGH 02.03.1955 3 Ob 857/54
  Ähnlich

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0041274

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.02.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at